

Bald Arbeitsgerichte in Rumänien?

Von Christian Weident, Rechtsanwalt

Arbeits- und Sozialrechtsstreitigkeiten sind spezieller Natur. Einerseits haben diese stets dieselbe, komplexe Gesetzgebung zum Gegenstand, andererseits kennzeichnet sie ihre Dringlichkeit, da sie meist zumindest indirekt auf Zahlungsansprüchen von Arbeitnehmern beruhen, deren Lebensunterhalt davon abhängt.

Diesem Gedanken trägt ein Gesetzesentwurf Rechnung, der die Einführung von speziellen Arbeits- und Sozialgerichten (*instanțe pentru soluționarea litigiilor de muncă și asiguranți sociale*) bezweckt.

Derzeitige Regelung

Die aktuelle Rechtslage berücksichtigt die eingangserläuterten Probleme in der Theorie wie folgt: Arbeitsrechtsstreitigkeiten werden in erster Instanz stets den Landgerichten (*tribunale*) zugewiesen, was dazu führt, dass diese Gerichte eine allgemeine Erfahrung mit dieser Art von Streitigkeiten erlangen.

Arbeitsrechtsstreitigkeiten sind aufgrund des einschlägigen Gesetzes Nr. 168/1999 zur Lösung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten sowie aufgrund des neueren Arbeitsgesetzbuches zudem im Eilverfahren zu lö-

sen; d. h. zwischen den einzelnen Terminen dürfen maximal 15 Kalendertage liegen. Ferner sind die Gerichte am ersten Tag der mündlichen Verhandlung verpflichtet, auf eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien hinzuwirken.

Die Realität

Die Realität weicht deutlich vom Idealzustand der Bearbeitung von Arbeitsstreitigkeiten ab. Nach Eingang eines Klageantrags, der in der Regel durch den Arbeitnehmer innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Beschlusses bestimmter Maßnahmen seines Arbeitgebers gestellt wird, erfolgt eine Ladung durch das örtlich zuständige Landgericht. Der erste Termin zur mündlichen Verhandlung ist häufiger einen Monat nach dieser Ladung und findet meistens nur insoweit statt, als eine Partei aus bestimmten Gründen, z. B. zur Beauftragung eines Rechtsanwalts oder zur Einsicht des ihr nicht zugestellten gegnerischen Schriftsatzes, die Vertagung beantragt. Zu dem Versuch einer gütlichen Einigung kommt es nach unserer Erfahrung selten.

Zwischen den Terminen wird die gesetzlich vorgeschriebene 15-Tagesfrist nur in den seltensten Fällen

beachtet. Ein Arbeitsrechtsverfahren dauert in aller Regel mindestens sechs Monate pro Instanz, zwei Instanzen sind vorgesehen. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich bei Arbeitsstreitigkeiten auf mindestens ein Jahr einstellen müssen, bis sie Rechtssicherheit erlangen. Während dieser Zeit muss der in der Regel beklagte Arbeitgeber Rücklagen bilden und der klagende Arbeitnehmer auf die von ihm beanspruchten Zahlungen verzichten.

Beurteilung

Obwohl immer dieselben Gerichte für Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuständig sind, befassen sich mit diesen speziellen Angelegenheiten innerhalb der Gerichte jedoch Richter, die oft am selben Tag parallel allgemeine Zivilsachen aburteilen müssen. Daher fehlt es einerseits an besonders spezialisierten Richtern, während andererseits die vermischte Aburteilung von Arbeitsstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten auf anderen Rechtsgebieten dazu führt, dass Verfahren unnötig in die Länge gezogen werden.

Gesetzesentwurf

Auch aus diesem Grund hat eine Gruppe von Abgeordneten einen

der Entwicklung des Projekts mit Spannung entgegen.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistritja – Berlin

Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro